

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 26 – UN-Anti-Folter-Konvention

Dazu sagt die innenpolitische Sprecherin
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

Irene Fröhlich:

**Fraktion im Landtag
Schleswig-Holstein**

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1503

Zentrale: 0431/988-1500

Telefax: 0431/988-1501

Mobil: 0172/541 83 53

E-Mail: presse@gruene.ltsh.de

Internet: www.sh.gruene-fraktion.de

Nr. 380.04 / 12.11.2004

Folter ächten und bekämpfen – Ratifikation des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folter-Konvention vorantreiben

Ein wichtiger Schritt im Kampf gegen die Folter ist die Bestrafung der TäterInnen. Nicht minder wichtig sind aber auch nationale Präventionsmechanismen, insbesondere die Gewährleistung regelmäßiger und unabhängiger Kontrollen. Mit dem Zusatzprotokoll zur UN-Anti-Folter-Konvention, das die UN-Generalversammlung in Dezember 2002 angenommen hat, soll präventiv der Schutz vor Folter und erniedrigender Behandlung verbessert werden.

Dies soll geschehen, indem regelmäßig Besuche bei Menschen gemacht werden, denen die Freiheit entzogen ist. Zentrales Instrument ist dabei ein Ausschuss, das „Committee for the prevention of torture“, der in den Mitgliedstaaten durch regelmäßige Besuche die Lage der Menschen überprüft. Eines konkreten Vorwurfs bedarf es dazu nicht. Ziel der Kontrollen ist es, Verbesserungen für die Ausgestaltung von Einrichtungen und die Tätigkeit und Ausbildung des Personals vorzuschlagen.

Das Zusatzprotokoll zur UN-Anti-Folter-Konvention liegt seit Anfang 2003 zur Unterzeichnung vor. Es tritt in Kraft, wenn 20 Staaten es ratifizieren. Bis heute wurde es von 29 Staaten unterzeichnet und von fünf Staaten ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland zählt noch nicht dazu. Hintergrund des in Deutschland bislang eher zögerlich verlaufenden Verfahrens ist vor allem, dass auf Grund der Zuständigkeiten nach dem Grundgesetz bereits im Vorfeld ein erheblicher Abstimmungsbedarf von Bund und Ländern besteht.

Der Bund ist auf Grund der Zuständigkeiten der Länder für die zu kontrollierenden Einrichtungen, vor allem für den Bereich der Polizei und des Strafvollzugs, auf eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Ländern angewiesen, was die Ausgestaltung der notwendigen Präventionsmechanismen anbelangt. Die Innenministerkonferenz hat jedoch im Juli 2004 ihren Willen zum Ausdruck gebracht, das Verfahren zur Zeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zügig zu betreiben.

Im Einklang mit der Empfehlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte sollten nunmehr alle Anstrengungen unternommen werden, damit eine rasche Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folter-Konvention erfolgen kann. Deutschland gehört auf internationaler Ebene zu den wesentlichen Unterstützern und Promotoren von vertraglichen Regelungen zur Sicherung von Menschenrechten.

Es darf nicht unterschätzt werden, dass eine zögerliche Haltung Deutschlands, was die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folter-Konvention anbelangt, ein überzeugendes Eintreten gegen Folter auf internationaler Ebene gefährden kann. Die Bundesrepublik Deutschland sollte daher beispielhaft vorgehen und dazu beitragen, dass das Zusatzprotokoll bald in Kraft treten kann.

Für alle in der Bundesrepublik Deutschland praktisch betroffenen Bereiche muss erwogen werden, wie eine den Anforderungen des Zusatzprotokolls entsprechende Kontrolle gewährleistet werden kann. Betroffen sind psychiatrische Einrichtungen, der Strafvollzug, Polizei und Bundesgrenzschutz, Abschiebungshafteinrichtungen, gegebenenfalls vorhandene Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und schließlich auch Pflege- und Altenheime. Das Bewusstsein dafür, dass Menschen auch in Heimen einer erhöhten Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, ist noch nicht ausreichend verbreitet.

Zudem wird nicht erkannt, dass der Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls diesen Bereich mit erfasst. Auch hier werden Personen untergebracht, denen die Freiheit aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung entzogen ist. Zudem kann Personen, die sich bereits in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit entzogen werden.

Ebenso wichtig wie die Unterzeichnung und Ratifikation ist, dass ein Prozess initiiert wird, um einen effektiven nationalen Besuchsmechanismus auszugestalten. Bestehende Kontrollmechanismen können dabei aufgegriffen und mit den Kriterien des UN-Zusatzprotokolls abgeglichen werden. Dazu sollten frühzeitig die betroffenen Berufsverbände und die in diesem Bereich engagierten Nichtregierungsorganisationen eingebunden werden.
